

- Newsletter -

Absperrung von Wegen bei Hiebsmaßnahmen

Bäume sind oft länger als man denkt. Bei der Fällung kommt es daher auf die richtigen Absperrmaßnahmen an. Beim Zufallbringen von Bäumen entlang von Wegen und Straßen entsteht zweifelsfrei eine Gefahr für Leib und Leben. Für die Haftung von Sach- und Personenschäden ist stets derjenige in der Verantwortung, welcher den Baum umsägt. Er hat alle nötigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit niemand zu Schaden kommt. Deshalb ist es wichtig, den Gefahrenbereich vorher weiträumig mit den richtigen Mitteln abzusichern.

Da beim Umsägen von Bäumen manchmal weitere aufhaltende Bäume oder Baumteile herunter stürzen können, beträgt der Gefahrenbereich immer die doppelte Baumlänge um den zu fällenden Baum. Die Person, die den Baum umschneidet, hat sich vorher zu vergewissern, dass sich keine Menschen in diesem Bereich aufhalten, die nicht mit der Fällung beschäftigt sind.

Im Bestand und auf Rückegassen sind keine konkreten Absperrmaßnahmen nötig. Anders ist dies, wenn innerhalb der **doppelten** Baumlänge des zu fällenden Baumes ein Forstweg verläuft. Der Waldweg ist in diesem Fall vor der Hiebsmaßnahme von beiden Seiten abzusperren, am besten bereits an der vorherigen Kreuzung. Optimal ist eine Absperrung mit rot-weißem Absperrband, dem Zeichen 250 StVO, zwei Fahnen sowie einem Schild mit Gefahrenhinweis auf Holzfällung. Alternativ haben Banner quer über den Weg gespannt auch eine gute Absperrwirkung. Die Sperrung des Weges mit einem rot-weißem Absperrband alleine reicht nicht aus. Bei Personenschäden aufgrund mangelnder oder unterlassener Absperrmaßnahmen ist mit ernsthaften strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.



Abbildungen: mögliche Absperrmaßnahmen an Waldwegen

Befindet sich ein solcher Forstweg jedoch innerhalb der **einfachen** Baumlänge des zu fällenden Baumes, reichen diese Sicherungsmaßnahmen nicht mehr aus. Es ist zusätzlich je ein Posten an beiden Seiten des Weges abzustellen. Diese sollen zusätzlich verhindern, dass kein Verkehrsteilnehmer die Absperrungen übertreten, da nicht alle die Gefahr ernst nehmen.

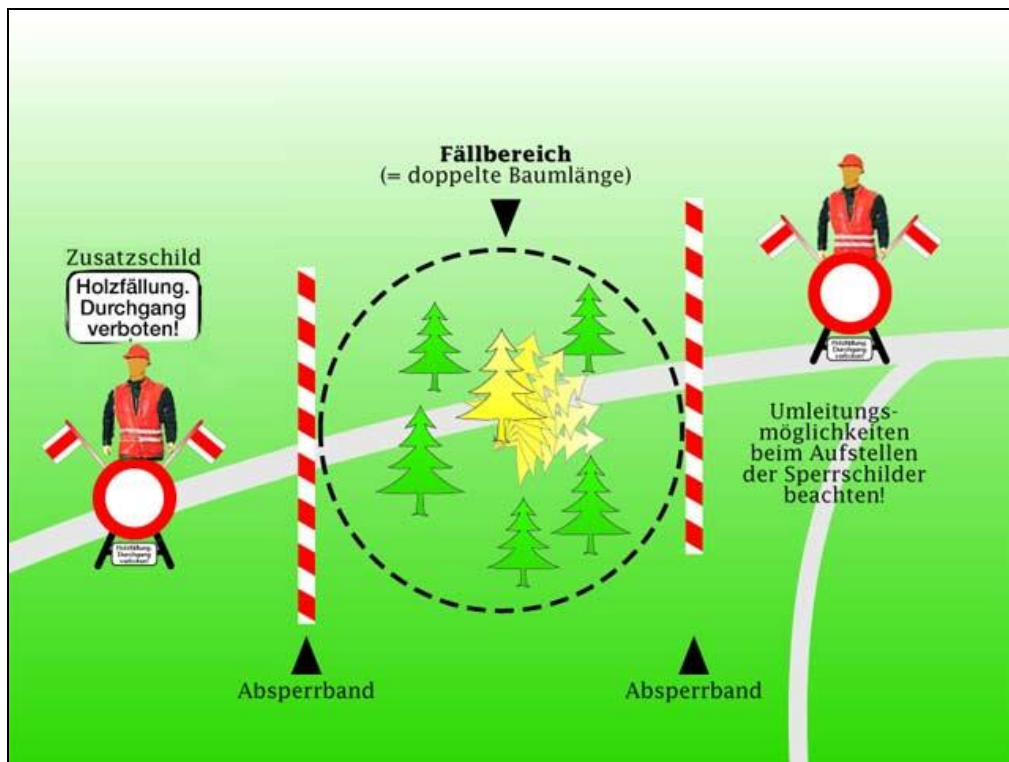


Abbildung: richtige Sperrung eines Weges mit Posten

Bei Gemeindeverbindungsstraßen und übergeordneten Straßen ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde vorher eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. In dieser sind der konkrete Sperrzeitraum sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Absperrung geregelt.

WBV Nordschwaben e.V.

Hauptstr. 37, 86687 Kaisheim

Tel: 09099 / 92 15 92

Fax: 09099 / 92 15 94

E-Mail: info@wbv-nordschwaben.de

Internet: www.wbv-nordschwaben.de

Geschäftszeiten: Mo – Fr.: 8.00 bis 12.00 Uhr